

Krankenzusatzversicherungen Behandlungskosten (SB) und Pensionskosten (PK) bei Spitalaufenthalt

Spezielle Bedingungen
Ausgabe 1997

Inhaltsverzeichnis

I	Anwendungsbereich	2
1	Umfang der Versicherung	2
II	Leistungsanspruch	2
2	Leistungsanspruch für die Variante A	2
3	Leistungsanspruch für die Variante B	2
III	Gemeinsame Bestimmungen	2
4	Kostengutsprache	2
IV	Schlussbestimmungen	2
5	Zusatzdeckung	2

I Anwendungsbereich

Art. 1 Umfang der Versicherung

Im Rahmen der vorliegenden Speziellen Bedingungen stehen dem Versicherten zwei Varianten zur Verfügung:

- Variante A: fixer Betrag pro Kalenderjahr zur Deckung der Behandlungskosten bei Spitalaufenthalt (SB);
Variante B: fixer Betrag pro Tag zur Deckung der Pensionskosten bei Spitalaufenthalt (PK).

Der Versicherte kann eine der beiden oder beide Varianten wählen.

II Leistungsanspruch

Art. 2 Leistungsanspruch für die Variante A

Bei Spitalaufenthalt in Verbindung mit Krankheit, Schwangerschaft oder Entbindung:

- Die CSS übernimmt die Behandlungskosten bei einem Spitalaufenthalt bis zur Höhe des pro Kalenderjahr versicherten Betrags.
- Die in einem Kalenderjahr nicht ausgeschöpften Beträge können nicht auf das folgende Jahr übertragen werden.
- Hat der Versicherte den versicherten Höchstbetrag dreimal erhalten, ruht der Leistungsanspruch für das folgenden Kalenderjahr.

Bei Badekuren:

- Für ärztlich angeordnete Badekuren, die in der Schweiz ausserhalb des Wohnortes in einem anerkannten Heilbad durchgeführt werden, übernimmt die CSS die Pensions- und Behandlungskosten in Form eines Pauschalbetrages von höchstens CHF 30 pro Tag.
- Diese Leistungen werden, mit vorherigem Einverständnis der CSS, auch für Kuren erbracht, die in einem anerkannten Heilbad im Ausland durchgeführt werden.

Art. 3 Leistungsanspruch für die Variante B

Bei Spitalaufenthalt in Verbindung mit Krankheit, Schwangerschaft oder Entbindung:

- Die CSS übernimmt, ohne zeitliche Begrenzung, die Pensionskosten bei einem Spitalaufenthalt bis zur Höhe des pro Tag versicherten Betrags.

Bei Erholungsaufenthalten:

- Für ärztlich angeordnete Erholungsaufenthalte, die in der Schweiz ausserhalb des Wohnortes in einer ärztlich beaufsichtigten Kuranstalt durchgeführt werden, übernimmt die CSS für maximal 28 Tage pro Kalenderjahr die Pensionskosten zu 50% des pro Tag versicherten Betrags, jedoch höchstens CHF 50 pro Tag.

Bei Badekuren:

- Für ärztlich angeordnete Badekuren, die in der Schweiz ausserhalb des Wohnortes in einem anerkannten Heilbad durchgeführt werden, übernimmt die CSS die Pensions- und Behandlungskosten in Form eines Pauschalbetrags von 50% des pro Tag versicherten Betrags, jedoch höchstens CHF 50 pro Tag.
- Diese Leistungen werden, mit vorherigem Einverständnis der CSS, auch für Kuren erbracht, die in einem anerkannten Heilbad im Ausland durchgeführt werden.

III Gemeinsame Bestimmungen

Art. 4 Kostengutsprache

Auf Ersuchen des Versicherten erteilt die CSS der Heilanstalt Kostengutsprache für die Behandlungs- und/oder Pensionskosten bis zur Höhe des versicherten Betrags.

IV Schlussbestimmungen

Art. 5 Zusatzdeckung

- 5.1 Die in den vorliegenden Speziellen Bedingungen garantierten Leistungen werden zusätzlich zu denjenigen vergütet, die im Rahmen der bei der CSS oder einem anderen Versicherer abgeschlossener Krankenpflege-Grundversicherung gemäss KVG vergütet werden.
- 5.2 Sie können allerdings nicht zur Kompensation der Kosten dienen, die mit der in der Krankenpflege-Grundversicherung gemäss KVG auferlegten Franchise und Kostenbeteiligung in Verbindung stehen.